

Gesamte Rechtsvorschrift für Einheitssatz des Anliegerbeitrages bei erstmaligem Anbau an eine Straße (Verkehrsfläche), Fassung vom 27.09.2025

Langtitel

Verordnung der Wiener Landesregierung über den Einheitssatz des Anliegerbeitrages bei erstmaligem Anbau an eine Straße (Verkehrsfläche)

StF.: LGBl. Nr. 33/1949

Änderung

LGBI. Nr. 18/1964 LGBI. Nr. 107/2001 LGBI. Nr. 01/2003 LGBI. Nr. 21/2007 LGBI. Nr. 31/2009 LGBI. Nr. 27/2011 LGBI. Nr. 26/2013 LGBI. Nr. 5/2020 LGBI. Nr. 10/2022 LGBI. Nr. 53/2022

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund des § 51, Abs. (6), der Bauordnung für Wien, LGBl. für Wien Nr. 11/1930 in der derzeit geltenden Fassung, wird verordnet:

Text

- § 1. Der Einheitssatz des Anliegerbeitrages wird mit EUR 45,85 festgesetzt.
- § 2. Der im § 1 festgesetzte Einheitssatz findet auch in den Fällen Anwendung, in denen ein Bauansuchen bereits anhängig, aber von der Baubehörde erster Instanz noch nicht erledigt ist.
- § 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verlautbarung im Landesgesetzblatt für Wien in Kraft. Gleichzeitig verliert die Verordnung der Landesregierung vom 6. Mai 1930, LGBl. für Wien Nr. 41, ihre Gültigkeit.

www.ris.bka.gv.at Seite 1 von 1